XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr . . . . . Seite 248—250
B. Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft . . . . . „ 251
C. Der Landsturm . . . . . „ 252—255
D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten . . . . . „ 255—259
E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken . . . . . „ 260
F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannswesen . . . . . „ 261—264

XI. Militärangelegenheiten.

A. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandtheil je eine Ersatzreserve.

Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Recrutencontingent ist derzeit für die Gesammtmonarchie (Oesterreich-Ungarn) mit 103.100 Mann festgesetzt, wovon Oesterreich aufgrund der bei der Volkszählung im Jahre 1890 ermittelten Bevölkerungszahl 59.211 Mann aufzubringen hat. Zur Erhaltung der österreichischen Landwehr mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, ist ein Jahres-Recrutencontingent von 10.000 Mann festgesetzt. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Recruten wird auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem thatsächlichen Stellungsergebnisse vertheilt.

Die Ergänzung des Heeres und der Landwehr findet sowohl im Wege der Stellung (d. i. durch gemischte Commissionen — s. unten —), als auch außerhalb desselben (d. h. bloß durch die Militärbehörden) statt. Außerhalb der Stellung wird das Heer und die Landwehr — abgesehen von Übersetzungen aus jenem in diese — durch die Einreihung der absolvierten Zöglinge der k. u. k. Militärbildungsanstalten, dann jener Personen, welche freiwillig in das Heer oder in die Landwehr eintreten, ergänzt.

Die Hauptstellung für das Heer und die Landwehr erfolgt jedes Jahr in der Regel innerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. April. In den anderen Monaten finden Nachstellungen statt, und zwar in der Regel am 5. und 20. eines jeden Monats.

Jeder Wehrpflichtige ist in jenem Stellungsbezirke, in welchem er das Heimatsrecht besitzt, stellungspflichtig. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ausnahmsweise die Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes bewilligt werden.

Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Alle vom 1. Jänner bis 31. December eines Jahres geborenen Wehrpflichtigen bilden zusammen eine Altersclasse, welche nach dem Geburtsjahre, von dem jüngsten angefangen, als I., II. und III. Altersclasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden drei Altersclassen berufen. Die Stellung geschieht in jedem Stellungsbezirke nach der Reihe der Altersclassen und in jeder derselben nach der Losreihe durch gemischte (d. h. aus Vertretern von Civil- und Militärbehörden zusammengesetzte) Commissionen.

Die Zeit, bis zu welcher ein Stellungspflichtiger zur Erfüllung eines Versäumnisses der Stellungspflicht verhalten werden kann, dauert bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem derselbe das 36. Lebensjahr vollendet.

Die Eintheilung der Recruten in das Heer und in die Landwehr erfolgt nach der Reihe der Altersclassen und in jeder Altersclasse nach der Losreihe. Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingetheilt werden. Nach vollständiger Deckung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr werden die verbleibenden Recruten als „Überzählige" nach den bestehenden Vorschriften in die Ersatzreserve entweder des Heeres oder der Landwehr eingetheilt. Welche Wehrpflichtige sonst noch in die Ersatzreserve eingetheilt werden, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Über die Deckung der für das Heer, die Kriegsmarine und für die Landwehr anrepartierten Recrutencontingente wird jährlich mit 31. August die Abrechnung bewirkt, welche den Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Abrechnungsjahres umfasst.

1. Die Ergebnisse der Ergänzung des Heeres und der Landwehr in der Zeit vom 1. September 1892 bis 31. August 1897.

Stellungsjahr	Glieder der bewaffneten Macht	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige: Recrutencontingent	Auf das Recrutencontingent Gewidmete: Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	Nicht im Wege der Stellung assentierte Freiwillige: mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	Nicht im Wege der Stellung assentierte Freiwillige: sonstige	Im Wege der Stellung assentiert: strafw. außerhalb der Altersclasse und Losreihe[1])	Im Wege der Stellung assentiert: mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	Im Wege der Stellung assentiert: nach § 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes[2])	Im Wege der Stellung assentiert: sonstige	zusammen	Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger[3]) (im Wege der Stellung assentiert)	Für die Ersatzreserve Gewidmete: Im Wege der Stellung assentiert: Candidaten des geistlichen Standes	Unterlehrer (Lehramts-Candidaten) und Lehrer	Besitzer ererbter Landwirtschaften	Familienerhalter	Mindertaugliche[4])	Überzählige	zusammen	In die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommene, als ausgewichte Priester ꝛc. im Wege der Stellung Assentierte	Gesammtzahl der Assentierten
1893	Heer	1432	65	281	160	2	71	—	853	1432	—	5	15	—	33	462	147	662	—	2094
	Landwehr	200	11	—	—	—	22	—	167	200	—	1	2	—	4	36	56	99		299
	zusammen	1632	76	281	160	2	93	—	1020	1632	—	6	17	—	37	498	203	761	—	2393
1894	Heer	1849	120	365	192	1	89	—	1082	1849	—	—	22	—	34	384	287	727	—	2576
	Landwehr	238	8	—	—	—	29	—	201	238	—	—	5	—	7	26	41	79	—	317
	zusammen	2087	128	365	192	1	118	—	1283	2087	—	—	27	—	41	410	328	806	—	2893
1895	Heer	1710	120	290	225	1	101	—	973	1710	—	7	12	—	50	526	306	901	—	2611
	Landwehr	256	11	—	—	—	25	—	220	256	—	1	1	—	8	28	6	44	—	300
	zusammen	1966	131	290	225	1	126	—	1193	1966	—	8	13	—	58	554	312	945	—	2911
1896	Heer	1880	117	284	234	—	131	—	1114	1880	—	8	20	—	65	356	655	1104	—	2984
	Landwehr	323	3	—	—	—	26	—	294	323	—	1	3	—	19	243	94	360	—	683
	zusammen	2203	120	284	234	—	157	—	1408	2203	—	9	23	—	84	599	749	1464	—	3667
1897	Heer	1707	131	252	218	1	182	—	923	1707	—	12	22	—	77	210	1102	1423	—	3130
	Landwehr	306	13	—	—	—	37	—	256	306	—	2	7	—	21	468	181	679		985
	zusammen	2013	144	252	218	1	219	—	1179	2013	—	14	29	—	98	678	1283	2102	—	4115

[1]) Hieher gehören: Stellungsflüchtlinge, dann Wehrpflichtige, welche sich listiger Umtriebe bedient haben, um der gesetzlichen Wehrpflicht zu entgehen, oder um für sich eine ihnen nicht zukommende Begünstigung in der Erfüllung derselben zu erlangen, ferner solche, welche durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt haben, der sie zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder theilweise untauglich machen soll oder die sich durch Andere in einen solchen Zustand haben versetzen lassen, insoferne sie zur Dienstleistung im Heere oder in der Landwehr geeignet sind.

[2]) Die in der dritten oder in einer höheren Altersclasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingereiht werden. (§ 15, Abs. 2. Wehr-Ges.)

[3]) Solche Personen — vgl. auch die Anmerkung 1 — werden dem Recrutencontingente nicht zugerechnet, haben aber präsent zu dienen.

[4]) Wehrpflichtige, welche minderer Gebrechen halber nur die Eignung für die Ersatzreserve haben; sie werden sofort dorthin eingetheilt.

2. Die Ergebnisse der Stellung in der Zeit vom 1. September 1894 bis 31. August 1897.

Stellungsjahr	Altersclasse	Geburtsjahr	In Wien heimatberechtigte Wehrpflichtige: Zahl der verzeichneten Stellungspflichtigen	Hievon sind: zur Stellung nicht gelangt (abwesend)	Hievon sind: zur Stellung gelangt	Von den zur Stellung Gelangten wurden: assentiert für das Heer und die Landwehr: auf das Recruten-Contingent	assentiert für das Heer und die Landwehr: nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich Selbstbeschädiger [1])	assentiert für das Heer und die Landwehr: in die Ersatzreserve	assentiert für das Heer und die Landwehr: zusammen	ausgeweihte Priester 2c. assentiert und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	untauglich befunden und: zurückgestellt	untauglich befunden und: als waffenunfähig classificiert	untauglich befunden und: als offenkundig oder zu jedem Dienste untauglich gelöscht	untauglich befunden und: zusammen	zur Heilung oder Erprobung in ein Spital bestimmt und erneuert noch nicht vorgeführt	zu einer von der politischen Ergänzungsbehörde noch nicht bewirkten Amtshandlung bestimmt	zur Überprüfung bestimmt, jedoch noch nicht vorgeführt	In Wien nicht heimatberechtigte Wehrpflichtige, welche hier der Stellungscommission vorgeführt wurden: zusammen	Hievon wurden: assentiert	Hievon wurden: untauglich befunden
1895	1.	1874	5437	166	5271	1256	—	99	1355	—	3742	52	122	3916	—	—	—			
	2.	1873	3580	125	3455	53	—	203	256	—	2902	279	18	3199	—	—	—			
	3.	1872	2803	125	2678	3	—	625	628	—	—	2043	7	2050	—	—	—	13.932	2531	11.401
	1. bis 3.	1872—1874	11820	416	11404	1312	—	927	2239	—	6644	2374	147	9165	—	—	—			
	höhere	1871 u. vorher	86	—	86	8	—	18	26	—	—	58	2	60	—	—	—			
	zusammen	1874 u. vorher	11906	416	11490	1320	—	945	2265	—	6644	2432	149	9225	—	—	—			
1896	1.	1875	5480	131	5349	1454	—	97	1551	—	3615	50	133	3798	—	—	—			
	2.	1874	4062	126	3936	98	—	554	652	—	2918	344	22	3284	—	—	—			
	3.	1873	3095	101	2994	10	—	792	802	—	—	2183	9	2192	—	—	—	14.968	4414	10.554
	1. bis 3.	1873—1875	12637	358	12279	1562	—	1443	3005	—	6533	2577	164	9274	—	—	—			
	höhere	1872 u. vorher	80	—	80	3	—	21	24	—	—	56	—	56	—	—	—			
	zusammen	1875 u. vorher	12717	358	12359	1565	—	1464	3029	—	6533	2633	164	9330	—	—	—			
1897	1.	1876	5792	143	5649	1298	—	604	1902	—	3545	74	128	3747	—	—	—			
	2.	1875	3891	117	3774	65	—	696	761	—	2542	454	17	3013	—	—	—			
	3.	1874	3127	131	2996	26	—	781	807	—	—	2183	6	2189	—	—	—	14.539	4980	9.559
	1. bis 3.	1874—1876	12810	391	12419	1389	—	2081	3470	—	6087	2711	151	8949	—	—	—			
	höhere	1873 u. vorher	90	—	90	10	—	21	31	—	—	56	3	59	—	—	—			
	zusammen	1876 u. vorher	12900	391	12509	1399	—	2102	3501	—	6087	2767	154	9008	—	—	—			

[1]) Vgl. die 3. Anmerkung zur Tabelle auf der vorausgehenden Seite.

B. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft.

Die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft und ihre Controlversammlungen in den Jahren 1893—1897.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, wozu die dauernd Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner und Ersatzreservisten, sowie die nichtactive Mannschaft der Seewehr gehören, ferner die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes der Landwehr haben sich spätestens 14 Tage nach dem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, die im nichtactiven Verhältnisse verbleibenden Recruten oder Ersatzreservisten spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden. Zeitlich beurlaubte Soldaten, welche in das nichtactive Verhältnis übertreten, haben diese Meldung spätestens 14 Tage nach Empfang des Militärpasses, die aus dem Heere in die Landwehr Übertretenden in den ersten Tagen des Monats Jänner zu erstatten.

Alle diese Personen haben auch jede Veränderung des Aufenthaltsortes vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltsorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen. Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltsorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist Antritt der Reise und Rückkehr dem Gemeindevorsteher zu melden; wird während der Reise in einem Orte ein 14tägiger oder längerer Aufenthalt genommen, so ist Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes anzuzeigen. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen ebenfalls beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Im Auslande sich aufhaltende oder reisende Personen haben alle diese Meldungen, wenn sich im Aufenthaltsorte eine k. und k. Vertretungsbehörde nicht befindet, an die zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Diese Meldungsvorschriften gelten auch für ungarische Staatsbürger, welche sich in Österreich aufhalten.

Alle dauernd Beurlaubten, ferner alle jene Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve und Seewehr, die im Laufe des Jahres weder in activer Dienstleistung, noch in militärischer Ausbildung gestanden sind, noch eine Waffenübung mitgemacht haben, müssen bei der Controlversammlung erscheinen. Diese hat den Zweck, eine verlässliche Evidenz des Aufenthaltsortes der nichtactiven Mannschaft herzustellen.

Jahr, bzw. Angehörigkeit des Meldungspflichtigen	Zahl der Meldungen über			Zahl der bei den Controlversammlungen Erschienenen
	Zuzug	Fortzug	Wohnungsveränderungen	
1893	48.905	30.618	32.836	30.793
1894	50.812	32.328	37.406	34.196
1895	51.374	33.536	39.630	37.365
1896	56.524	35.619	38.403	38.825
1897	66.870	39.911	42.236	40.893
und zwar im Jahre 1897:				
Heer und Kriegsmarine	39.217	27.948	28.536	26.164
Oesterreichische Landwehr	15.390	8.875	10.580	13.392
Ungarische Landwehr	1.794	1.177	1.306	1.337
Recruten des Heeres, der Kriegsmarine und beider Landwehren .	10.469	1.911	1.814	—

C. Der Landsturm.

1. Zahl der mit Ende der Jahre 1893—1897 in den hiesigen Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen.

Zum Landsturm sind alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder den Ersatzreserven angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

Die Landsturmpflichtigen werden in zwei Aufgebote eingetheilt. In das erste Aufgebot gehören die neunzehn- bis einschließlich siebenunddreißigjährigen, in das zweite die achtunddreißig- bis einschließlich zweiundvierzigjährigen Landsturmpflichtigen, so dass das erste Aufgebot 19, das zweite 5 Altersclassen umfasst.

Die Sturmrollen, in welchen die in einer Gemeinde heimatberechtigten, landsturmpflichtigen Personen nach Altersclassen von der höchsten abwärts verzeichnet erscheinen, werden von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenämter angelegt und evident gehalten. Ueber die Evidenz der Landsturmpflichtigen vgl. die „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes u. s. w.", M.-Vg. vom 20. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 193, § 6 und ff.

Ende des Jahres, bzw. Geburtsjahrgang	Alter	Zahl der in den Landsturmrollen verzeichneten einheimischen Landsturmpflichtigen	Hievon haben gedient im Heere (in der Kriegsmarine) einschließlich deren Ersatzreserven	Hievon haben gedient in der Landwehr einschließlich deren Ersatzreserven	Hievon sind dauernd abwesend	Hievon sind unbedingt nicht geeignet
1893	19- bis 42jährige	86.218	13.962	1.604	7.101	1.198
1894		84.602	12.761	1.594	5.366	1.123
1895		89.151	14.930	1.841	5.564	1.298
1896		93.180	15.105	1.752	5.426	1.410
1897		91.839	16.816	1.830	5.326	1.527
und zwar zu Ende des Jahres 1897 aus dem Geburtsjahrgange:						
1856	42jährige	4.291	1.495	226	298	24
1857	41 „	4.513	1.580	239	359	36
1858	40 „	4.380	1.663	172	427	32
1859	39 „	4.445	1.591	248	361	47
1860	38 „	4.468	1.522	195	291	51
zusammen 2. Aufgebot	38- bis 42jährige	22.097	7.851	1.080	1.736	190
1861	37 „	4.486	1.590	291	239	57
1862	36 „	4.202	1.866	77	331	55
1863	35 „	4.677	1.984	147	298	71
1864	34 „	3.670	1.432	20	267	64
1865	33 „	3.089	929	56	145	56
1866	32 „	2.255	346	14	141	78
1867	31 „	2.160	149	10	131	92
1868	30 „	2.301	116	51	155	101
1869	29 „	2.434	65	20	109	83
1870	28 „	2.430	87	3	143	75
1871	27 „	3.096	72	10	209	65
1872	26 „	3.172	60	4	182	90
1873	25 „	2.973	63	7	208	30
1874	24 „	3.070	149	24	133	142
1875	23 „	3.396	56	16	297	150
1876	22 „	4.357	1	—	152	128
1877	21 „	5.693	—	—	190	—
1878	20 „	6.384	—	—	132	—
1879	19 „	5.897	—	—	128	—
zusammen 1. Aufgebot	19- bis 37jährige	69.742	8.965	750	3.590	1.337

2. Anzahl und Beschäftigungsart der im November der Jahre 1893—1897 conscribierten einheimischen und fremden Landsturmpflichtigen.

Die Landsturmpflichtigen werden behufs ihrer Verwendung zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke speciell verzeichnet und evident geführt. Diese Verzeichnung erfolgt grundsätzlich nach dem ordentlichen Wohnsitze, bzw. Arbeitsorte der Landsturmpflichtigen, ohne Rücksicht auf deren Heimatberechtigung durch die politischen Behörden, und erstreckt sich auch auf die im Bezirke sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger. Sie geschieht in Wien aufgrund einer jährlich (im November) stattfindenden Conscription mittels Zählblätter, welche zur Ausfüllung durch die Landsturmpflichtigen in die Häuser gesendet und sodann wieder abgeholt werden, wobei eine Controle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung nicht stattfindet. Außerhalb der Monarchie ständig Angesiedelte der Berufsangehörigen, welche in der Tabelle unter A angeführt sind, werden von der heimatlichen politischen Behörde verzeichnet. Das Verzeichnis der in der Tabelle unter B Ausgewiesenen enthält die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten; es erstreckt sich bloß auf jene anwesenden Landsturmpflichtigen, welche nicht militärisch ausgebildet sind und auch nicht im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsdienste oder in speciell verzeichneten Etablissements in Verwendung stehen.

Jahr	A. Landsturmpflichtige, ohne Rücksicht, ob militärisch ausgebildet oder nicht				B. Militärisch nicht ausgebildete Professionisten für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke																				C. Sonstige Landsturmpflichtige		Sämmtliche einheimische und fremde conscribierte Landsturmpflichtige (A—C)
	Graduierte Aerzte	Ingenieure, Architekten, Baumeister	Diplomierte Thierärzte	Curschmiede[1]	Eisendreher	Schmiede	Schlosser	Spengler	Büchsenmacher	Maurer	Steinbrecher	Zimmerleute	Tischler	Wagner	Binder	Sattler	Riemer	Taschner	Kürschner	Schuster	Schneider	Bäcker	Müller	Lithographen	Krankenwärter	militärisch ausgebildet	militärisch nicht ausgebildet	
1893	450	792	30	160	895	679	4112	717	49	2188	7	375	5944	311	391	359	184	210	299	7107	6062	2008	68	390	80	20.661	73.258	127.786
1894	234	355	11	—	930	888	4833	853	56	2762	27	462	6811	326	400	378	212	255	330	7731	7075	2352	79	326	63	31.948	89.802	159.499
1895	469	383	21	4	790	806	4388	781	54	2018	30	393	6800	286	398	334	221	243	330	6905	6100	2302	82	346	19	28.264	76.011	138.778
1896	551	408	20	9	887	1097	4189	876	43	3408	253	535	6809	351	459	420	463	632	251	7202	6574	2498	51	344	49	34.081	85.361	157.821
1897	511	521	35	9	699	742	3853	714	52	2304	38	555	5888	280	342	316	170	219	301	6760	5360	2195	44	316	25	34.742	80.867	147.858

[1] Bis zum Jahre 1893 einschließlich waren unter den in dieser Spalte eingesetzten Zahlen auch die Hufschmiede mitinbegriffen.

3. Periodische Enthebung vom Landsturmdienste für die Jahre 1893—1897.[1])

Die Enthebung vom Landsturmdienste[1]) wird jenen Landsturmpflichtigen ertheilt, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf ihren Posten unentbehrlich sind. Im Frieden erfolgt sie von Jahr zu Jahr auf den Antrag der Vorstände der staatlichen und autonomen Behörden und erstreckt sich auf die zum Landsturmdienste bestimmten Officiere, Militärbeamten und für solche Dienststellen designierten Personen des Civilstandes; ferner auf alle sonstigen Landsturmpflichtigen, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder Gendarmerie gedient haben, dann auf alle graduierten Aerzte, diplomierten Wundärzte, diplomierten Pharmaceuten, Ingenieure, Architekten, Baumeister, diplomierten Thierärzte, Curschmiede und andere zu Dienstleistungen für Kriegszwecke individuell bestimmten und mit Landsturm-Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen. Für alle übrigen Landsturmpflichtigen erfolgt die Enthebung nur fallweise und erst nach Aufbietung des Landsturmes.

Im Jahre	wurden enthoben			
	Beamte	Diener	sonstige Personen[2])	zusammen Personen
1893	1285	227	629	2141
1894	1382	275	581	2238
1895	1264	310	330	1904
1896	1500	478	408	2386
1897	1593	1240[3])	714	3547[3])

[1]) Die periodische Enthebung vom Landsturmdienste ist mit der Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zu verwechseln. Diese wird Jenen zuerkannt, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen und hat bleibende Giltigkeit. Sie liegt in dem auf „Löschen" lautenden Beschlusse einer Stellungs- oder Überprüfungs-Commission hinsichtlich der Stellungspflichtigen; Landsturmpflichtige, welche nicht auf diese Weise befreit worden und nicht mehr stellungspflichtig sind, können bei Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Voraussetzungen auf dem Wege commissioneller Untersuchungen von der Landsturmpflicht befreit werden. Solche Fälle kommen aber derzeit nur mehr äußerst selten vor. — [2]) Bei öffentlichen Ämtern oder Verkehrsanstalten bedienstete Personen. — [3]) Die Erhöhung dieser Ziffer gegenüber der der Vorjahre ist auf die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert wurden, zurückzuführen.

4. Meldung der Landsturmpflichtigen in den Jahren 1894—1897.[1])

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, haben die Verpflichtung, einmal in jedem Jahre, in der Regel bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, und zwar persönlich sich vorzustellen. Die mit Widmungskarten betheilten Landsturmpflichtigen haben überdies jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Vorstellung (Meldung) findet alljährlich im Monate October statt und wird in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern entgegengenommen. Hiebei können Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste im Landsturm ungeeignet halten, dies vorbringen, worauf, wenn die Gebrechen nach dem Gutachten des Gemeindearztes die Betreffenden mindestens zum Waffendienste im Landsturm ungeeignet erscheinen lassen, die Vorführung dieser Landsturmpflichtigen vor die Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission verfügt wird, damit eventuell deren Enthebung vom Waffendienste oder gänzliche Befreiung von der Landsturmpflicht ausgesprochen werde.

Landsturmpflichtige, welche seitens der Stellungs-(Superarbitrierungs-)Commission waffenunfähig befunden werden, unterliegen, sobald die Waffenunfähigkeit im Landsturmpasse (siehe weiter unten) angemerkt und bestätigt erscheint, nicht mehr der Pflicht zur jährlichen Vorstellung, werden jedoch als Landsturmpflichtige noch weiter in den Sturmrollen evident geführt und können im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu einer anderen Dienstleistung im Landsturm, wozu sie die Eignung besitzen, herangezogen werden. Nur die zu jedem Dienste ungeeignet Erkannten werden aus der Landsturmrolle gelöscht und erhalten das Landsturmbefreiungs-Certificat.

In gewissen Fällen kann von der Verpflichtung zur persönlichen Vorstellung des meldepflichtigen Landsturmmannes Umgang genommen werden und diese Meldung durch Mittelspersonen, beziehungsweise schriftlich erfolgen. Den Dienstbehörden der Staats-Sicherheitswache, der Strafanstalten und Gerichte, ferner den Finanzwach-Controlsbezirksleitern, dann den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ist gestattet, die Meldungen der in ihren Diensten stehenden, hiezu Verpflichteten entgegenzunehmen und die bezüglichen Meldeblätter der Aufenthalts-Gemeinde zu übermitteln.

[1]) Vgl. Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und die Durchführungs-Bestimmungen zu diesem Gesetze, enthalten in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894, R. G. Bl. Nr. 182.

Jahr	Meldungen von Landsturmpflichtigen, u. zw.				Hievon wurden	
	von gedienten		von sonstigen (designierten) Personen	zusammen	dem städtischen Arzte vorgestellt	der Stellungs-Commission vorgeführt
	Einheimischen	Fremden				
1894	10.370	20.377	1.201	31.948	327	257
1895	8.354	19.044	866	28.264	85	82
1896	10.172	22.944	965	34.081	64	60
1897	11.643	22.049	1.050	34.742	47	45

D. Militärtaxpflicht der in Wien Heimatberechtigten.[1])

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet, und währt die Verpflichtung so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, im Maximum also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind Jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfalle zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taxpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taxpflichtigen;

b) wenn der Taxpflichtige in eines der im Vorausgehenden unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaxe Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taxpflicht ein.

Die Militärtaxe wird nach 14 Classen mit 1 bis 100 fl. — vgl. die Tabelle auf Seite 257 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Staatssteuern jährlich auf commissionellem Wege bemessen.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen wären, der Erlag der Taxe erlassen werden.

Der Erlag der Taxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Pass lösen wollen, müssen die Militärtaxe vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Giltigkeitsdauer des Passes fallenden Taxjahre hinterlegen (Militärtax-Depôt); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt, in Wien also der Magistrat, beziehungsweise die seit 1. Jänner 1892 bestehenden magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatsbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Dass in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, dass, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Tax- und Dienstpflichtigkeit herzustellen, mit Erlass des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Löschung", bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse folgende Jahr als erstes Taxpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taxbemessungsjahr zu gelten. Infolge dessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Taxpflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärtaxpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaxpflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird. Die geringen Zahlen des Assentjahrganges 1888 rühren daher, dass auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, welches den Beginn und das Ende der Stellungspflicht auf ein um 1 Jahr höheres Lebensalter verschob, jene Personen der 3. Altersclasse dieses Assentjahrganges, welche nur „zurückgestellt", nicht aber aus der Stellungsliste gelöscht worden waren, im Jahre 1889 neuerlich zur Stellung aufgerufen wurden, so dass bloß die „Gelöschten" dieses Assentjahrganges der Militärtaxpflicht unterworfen werden konnten.

[1]) Vergleiche die Vorschriften über Militärtaxe, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Verordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen thatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taxpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1893—1897.

Jahr, bzw. Art der Taxpflichtigen, bzw. Assentjahrgang	Gesammtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen Personen	Hievon wurden: bemessen: Personen, welche einen Pass zur Reise ins Ausland erhalten hatten: im Berichtsjahre: nach § 1 1) M. G.	im Berichtsjahre: nach § 4 2) M. G.	in den Vorjahren: nach § 1 1) M. G.	in den Vorjahren: nach § 4 2) M. G.	sonstige Personen: nach § 1 1) M. G.	sonstige Personen: nach § 4 2) M. G.	zusammen: nach § 1 1) M. G.	zusammen: nach § 4 2) M. G.	zusammen: im ganzen	aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden: bleibend: und zwar weil sie: gestorben waren	das Heimatrecht in Wien verloren hatten	infolge von Gebrechen dauernd erwerbsunfähig waren 3) 4)	in das Heer eingereiht wurden 5) oder waren 6)	aus dem Militärverbande wegen Dienstuntauglichkeit 7) entlassen worden waren	bleibend: zusammen	zeitlich: und zwar weil: sie infolge von Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig waren 3)	sie vorübergehend in Armenversorgung sich befanden	sie sich in Haft befanden 8)	sie eine Militärbeamtenstelle erlangt hatten	das Recht, sie zu bemessen, verjährt war	zeitlich: zusammen	zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen: u. zw. weil sie: nicht aufgefunden worden waren	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen wurden	zusammen
1893	22.693	429		1126		16.518		18.073			314	67	41	14	7	443	104	122	105	40	—	371	1919	1887	3806
1894	22.663	387		1426		16.679		18.492			218	72	107	16	4	417	56	89	80	37	—	262	1910	1582	3492
1895	22.500	302		1497		16.797		18.596			280	70	32	23	10	415	116	141	57	30	—	344	2024	1121	3145
1896	22.704	451	47	1386	122	16.194	688	18.031	857	18.888	356	45	41	—	3	445	182	146	39	19	13	399	1824	1148	2972
1897	23.375	467	33	1149	94	16.773	567	18.389	694	19.083	302	36	86	4	3	431	169	78	35	21	11	314	1552	1995	3547
u. zw. 1897:																									
Zu taxpflichtigen Alter Stehende, und zwar aus dem Assentjahrgange: 1885	2.090	29	—	61	—	1.664	32	1.754	32	1.786	24	3	17	—	—	44	17	2	4	3	—	26	140	94	234
1886	1.937	28	1	81	1	1.498	39	1.607	41	1.648	29	6	13	—	—	48	11	2	5	4	—	22	117	102	219
1887	1.778	26	1	70	1	1.401	18	1.497	20	1.517	17	4	10	1	—	32	10	—	5	1	—	16	113	100	213
1888 9)	299	12	1	12	2	203	14	227	17	244	7	1	8	—	—	16	5	12	—	—	1	18	11	10	21
1889	1.860	28	2	67	6	1.454	42	1.549	50	1.599	23	6	—	—	—	29	15	5	1	—	—	21	66	145	211
1890	2.009	35	3	103	11	1.320	52	1.458	66	1.524	15	2	—	2	—	19	11	4	3	3	—	21	170	275	445
1891	2.164	32	3	118	10	1.672	64	1.822	77	1.899	26	2	3	—	1	32	14	8	3	2	—	27	80	126	206
1892	2.207	47	2	114	15	1.681	52	1.842	69	1.911	13	2	4	—	1	20	12	8	1	—	—	21	78	177	255
1893	2.295	48	5	122	11	1.702	64	1.872	80	1.952	26	1	4	—	—	31	12	9	6	1	—	28	98	186	284
1894	2.596	41	6	140	19	1.878	92	2.059	117	2.176	30	1	3	—	—	34	23	19	1	2	—	45	184	157	341
1895 9)	2.738	110	7	118	16	2.062	96	2.290	119	2.409	40	7	9	—	1	57	27	9	3	5	—	44	107	121	228
zus.	21.973	436	31	1006	92	16.535	565	17.977	688	18.665	250	35	71	3	3	362	157	78	32	21	1	289	1164	1493	2657
ältere Personen	1.402	31	2	143	2	238	2	412	6	418	52	1	15	1	1	69	12	—	3	—	10	25	388	502	890

1) bis 9) Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

2. Zahl der in den Jahren 1893—1897 in den einzelnen Tarifclassen eingereihten Militärtaxpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtaxe.

a) Im ganzen.[10])

Jahr	Eingereiht in die Tarifclasse I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	Gesammtbetrag der Bemessung
	also bemessen mit Gulden															
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	
	wurden Militärtaxpflichtige															Gulden
1893	52	1	6	5	5	22	30	57	120	388	3428	2424	3032	7377	16.947	64.479
1894	47	—	6	6	7	31	28	59	116	386	3640	2521	2961	7254	17.062	62.453
1895	44	—	7	7	11	42	24	57	113	388	3684	2640	2867	7215	17.099	64.408
1896	50	—	4	4	11	29	24	70	116	367	3773	2891	2841	7200	17.380	66.419
1897	46	1	7	3	11	31	18	68	120	394	3915	3072	3045	7109	17.840	69.373
u. zw. im Jahre 1897:																
Im taxpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen	45	1	7	3	11	30	18	66	118	387	3882	3029	3012	6958	17.567	—
Zahl der Beträge	55	1	8	4	11	40	19	76	148	436	4414	3375	3320	8119	20.026	66.484
ältere Personen:																
Zahl der Personen	1	—	—	—	—	1	—	2	2	7	33	43	33	151	273	—
Zahl der Beträge	5	—	—	—	—	1	—	4	3	14	128	177	119	610	1061	2.889
zusammen Taxpflichtige:																
Zahl der Personen	46	1	7	3	11	31	18	68	120	394	3915	3072	3045	7109	17.840	—
Zahl der Beträge zusammen . . .	60	1	8	4	11	41	19	80	151	450	4542	3552	3439	8729	21.087	69.373
Zahl der Beträge nach § 1[1]) M.-T.-G. .	28	—	5	2	8	32	10	58	116	375	4417	3455	3318	8417	20.241	61.133
Zahl der Beträge nach § 4[2]) M.-T.-G. .	32	1	3	2	3	9	9	22	35	75	125	97	121	312	846	8.240

Anmerkungen zur vorausgehenden und auch zu dieser Tabelle. [1]) Personen, welche die Militärtaxe selbst entrichten. — [2]) Personen, für welche die Militärtaxe von ihren Eltern, Groß- oder Wahleltern zu entrichten ist. — [3]) Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so dass sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — [4]) In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, welche sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — [5]) Personen, hinsichtlich welcher der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 giltigen Wehrgesetze vom 5. December 1868 (theilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. October 1882) von der activen Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — [6]) Im Militärverbande befindliche Personen, welche irriger Weise in den Verzeichnissen der Taxpflichtigen der ehemaligen Bororte-gemeinden vorkommen. — [7]) Die Dienstuntauglichkeit muss durch die active Dienstleistung herbeigeführt worden sein. — [8]) Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — [9]) Vgl. den letzten Absatz der Einleitung zu diesen Tabellen. — [10]) Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Pass zur Reise ins Ausland erhalten hatten.

b) Die Militärtaxpflichtigen nach Abrechnung jener, welche mit einem Passe ins Ausland versehen waren.

Jahr	Eingereiht in die Tarifclasse															Gesammtbetrag der Bemessung		
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Taxjahr	für die Vorjahre	überhaupt
	also bemessen mit Gulden																	
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100			
	wurden Militärtaxpflichtige															Gulden		
1893	43	1	6	5	5	21	30	53	118	368	3334	2364	2942	7228	16.518	51.094	7.164	58.258
1894	40	—	5	6	7	30	28	58	110	363	3537	2445	2899	7151	16.679	52.421	5.200	57.621
1895	40	—	7	7	10	40	24	56	107	376	3602	2587	2820	7121	16.797	53.022	5.917	58.939
1896	44	—	4	4	11	27	23	65	107	346	3640	2786	2764	7061	16.882	53.982	6.469	60.451
1897	40	1	6	2	11	29	18	65	109	372	3762	2969	2977	6979	17.340	55.204	7.307	62.511
und zwar im Jahre 1897:																		
Im taxpflichtigen Alter Stehende:																		
Zahl der Personen	39	1	6	2	11	28	18	64	108	369	3740	2929	2949	6836	17.100	—	—	—
Zahl der Beträge	43	1	6	2	11	35	19	67	114	396	4022	3116	3170	7752	18.754	55.204	4.776	59.980
ältere Personen:																		
Zahl der Personen	1	—	—	—	—	1	—	1	1	3	22	40	28	143	240	—	—	—
Zahl der Beträge	5	—	—	—	—	1	—	3	1	8	95	172	111	578	974	—	2 531	2.531
zusammen Taxpflichtige:																		
Zahl der Personen	40	1	6	2	11	29	18	65	109	372	3762	2969	2977	6979	17.340	—	—	—
Zahl der Beträge: zusammen	48	1	6	2	11	36	19	70	115	404	4117	3288	3281	8330	19.728	55.204	7.307	62.511
Zahl der Beträge: nach § 1 M.-T.-G.[1])	21	—	3	1	8	28	10	52	96	343	4019	3206	3170	8026	18.983	.	.	55.679
Zahl der Beträge: nach § 4 M.-T.-G.[2])	27	1	3	1	3	8	9	18	19	61	98	82	111	304	745	.	.	6.832

[1]), [2]) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 257.

c) Militärtaxpflichtige, welche im Berichtsjahre einen Pass ins Ausland erhalten hatten.

Jahr	Eingereiht in die Tarifclasse I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	Gesammtbetrag der Bemessung
	also bemessen mit Gulden															
	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	5	3	2	1	1—100	Gulden
	wurden Militärtaxpflichtige															
1893	9	—	—	—	—	1	—	4	2	20	94	60	90	149	429	6221
1894	7	—	1	—	—	1	—	1	6	23	103	76	62	103	383	4832
1895	4	—	—	—	1	2	—	1	6	12	82	53	47	94	302	5469
1896	6	—	—	—	—	2	1	5	9	21	133	105	77	139	498	5968
1897	6	—	1	1	—	2	—	3	11	22	153	103	68	130	500	6862
u. zw. im Jahre 1897: Im taxpflichtigen Alter Stehende:																
Zahl der Personen	6	—	1	1	—	2	—	2	10	18	142	100	63	122	467	—
Zahl der Beträge	12	—	2	2	—	5	—	9	34	40	392	259	150	367	1272	6504
ältere Personen:																
Zahl der Personen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	11	3	5	8	33	—
Zahl der Beträge	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	33	5	8	32	87	358
zusammen Taxpflichtige:																
Zahl der Personen	6	—	1	1	—	2	—	3	11	22	153	103	68	130	500	—
Zahl der Beträge: zusammen	12	—	2	2	—	5	—	10	36	46	425	264	158	399	1359	6862
Zahl der Beträge: nach § 1 M.-T.-G.[1])	7	—	2	1	—	4	—	6	20	32	398	249	148	391	1258	5454
Zahl der Beträge: nach § 4 M.-T.-G.[2])	5	—	—	1	—	1	—	4	16	14	27	15	10	8	101	1408

[1]), [2]) Vgl. die entsprechenden Anmerkungen auf Seite 257.

3. Vorgeschriebene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1893—1897.

Jahr	Vorschreibung: Richtiggestellter Rückstand vom Vorjahre	Neubemessung	im ganzen	Tilgung durch Einzahlung: auf die Neubemessung	auf die Rückstände	zusammen	durch Abschreibung infolge: Herabsetzung	Uneinbringlichkeit	Verjährung	zusammen	im ganzen	Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluss der Rechnung hervorgekommenen Buchungsfehlern sind zu- (+), bzw. abzurechnen (—)	Richtiggestellter Rückstand
	Gulden österreichischer Währung													
1893	86.313	64.479	150.792	28.971	45.081	74.052	326	647	—	973	75.025	75.767	+ 14	75.781
1894	75.781	62.453	138.234	45.829	32.662	78.491	450	4.489	—	4.939	83.430	54.804	+ 14	54.818
1895	54.818	64.408	119.226	41.625	29.590	71.215	382	4.933	—	5.315	76.530	42.696	— 7	42.689
1896	42.689	66.419	109.108	47.562	15.459	63.021	285	4.368	—	4.653	67.674	41.434	+ 32	41.466
1897	41.466	69.373	110.839	49.414	16.016	65.430	362	4.830	41	5.233	70.663	40.176	.	.

E. Anzeige, Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken.

Ergebnisse der in den Jahren 1893—1897 stattgefundenen Anzeige, bzw. Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere, dann der in den Jahren 1894 und 1897 vorgenommenen Zählung von Fuhrwerken zu militärischen Zwecken.

Zur Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (vgl. das Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, und die hiezu ergangenen Durchführungs-Bestimmungen) findet von drei zu drei Jahren eine Pferde-Classification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde statt. Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich die Anzeige und Verzeichnung des Pferdestandes vorzunehmen. Die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten Pferde, dann die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte, der Zuchtanstalten des Staates und des Militär-Ärars, die im Besitze von activen Officieren befindlichen, zur Versehung ihres Dienstes nothwendigen eigenen Pferde, dann die Pferde der Gesandten fremder Mächte und des Gesandtschafts-Personales sind von der jährlichen Anzeige befreit; sie werden auch nicht classificiert. Von der Vorführung zur Pferde-Classification sind weiters befreit: Die Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind, die Pferde der Posthalter, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt (die Pferde der k. k. Postdirection in Wien), die im Besitze von Privaten, sowie von Gemeinden befindlichen licenzierten (geköhrten) Hengste, wenn dieser Umstand durch Beibringung des Licenzierungs-Scheines nachgewiesen wird; dann Fohlen, welche im Classifications-Jahre das vierte Lebensjahr nicht vollenden, Stuten, welche acht Tage vor der Classification abgefohlt haben oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte stattfindet oder wenn größere Wegstrecken zum Classificationsorte zurückzulegen sind, ferner die an ansteckenden, schwer fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden und endlich die offenkundig untauglichen Pferde. — Ebenfalls für militärische Zwecke findet von Zeit zu Zeit infolge besonderer Anordnung eine Zählung der Fuhrwerke statt, für welche Bespannung vorhanden ist. Fuhrwerksbesitzer, welche mehr Wagen als Bespannungen besitzen, haben also die Wagen, für welche Bespannung nicht vorhanden ist, nicht zu verzeichnen. In diesem Falle sind in erster Linie die zum Lastentransporte, erst dann die zur Personenbeförderung geeigneten Wagen anzuzeigen. Die Anzeige geschieht mittels der vorgeschriebenen Anzeigezettel. Hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige gelten ähnliche Bestimmungen, wie hinsichtlich der Befreiung von der Anzeige und Vorführung bei der Conscription der Pferde. Die letzte Zählung wurde infolge Verfügung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. December 1896 im Jahre 1897 vorgenommen.

Jahr	Zahl der Pferdebesitzer	Zahl der angezeigten u. verzeichneten Pferde und Tragthiere[1])					Hievon wurden zur Classification nicht vorgeführt Pferde					Zahl der zur Classification vorgeführten Pferde	Hievon waren					Zahl[5]) der ermittelten					
														tauglich				mit Pferden bespannten Wagen[6])					
														als				Personen-		Last-		mit Ochsen bespannten Lastwagen[6])	Wagen zusammen
		Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere[1])	zusammen	der Staatsdiener u. Posthalter	im Alter von unter 4 Jahren	welche nachgewiesenermaßen schwer erkrankt waren	sonstige[2])	zusammen		untauglich	Reitpferde	Zugpferde	Tragthiere	zusammen	ein-	zwei-	ein-	zwei-		
																		spännig					
1893[3])	—	—	—	—	—	30.781[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	8698	1479	22.474	10.365	12	34.330	723	35	—	572	1330	33.000	15.951	3922	13.127	—	17.049	3278	4226	5482	7315	42	20.343
1895[3])	8715	—	—	—	—	33.897[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1896[3])	8792	—	—	—	—	36.536[4])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	8911	1873	25.549	12.351	15	39.788	850	33	—	362	1245	38.543	16.419	6334	15.790	—	22.124	2450	3224	5065	7169	48	17.956

[1]) Als „Tragthiere" (Tragpferde, Maulthiere, Maulesel) sind jene Thiere zu classificieren, welche im Gebirge gezogen sind und entweder schon von ihren Besitzern als Tragthiere verwendet wurden oder doch nach ihrer Bauart ein großes Tragvermögen erwarten lassen. — [2]) Pferde, welche aus mannigfachen Gründen zur Classification nicht vorgeführt worden sind. — [3]) In diesem Jahre hat nur eine Anzeige des Standes an Pferden und Tragthieren, nicht aber auch eine Classification und ebenso auch keine Fuhrwerkezählung stattgefunden. — [4]) Eine verläßliche Ziffer kann nur für die Zahl der vorspannpflichtigen Pferde und Tragthiere, nicht aber für die Gesammtzahl der Pferde und Tragthiere gegeben werden, weil diese in den Jahren 1893, 1895 und 1896, in welchen Jahren eine Classification nicht stattgefunden hat, nicht genau festgestellt wurde. — [5]) Da bei der Zählung eine Revision nicht stattfindet, sind die Ziffern nicht vollständig verläßlich. — [6]) D. h. Wagen, für welche Bespannung vorhanden ist.

F. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten im Wiener Einquartierungsbezirke.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende[1]), je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislocation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Compagnie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abtheilung einer anderen Truppengattung beigestellt ist oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjecte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Gagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Commanden und Stäbe benöthigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich normiert[2]). — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Aerarialkasernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Nothkasernen[3]) nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.[4]) Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern[5]).

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenthaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes" für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Art und Weise, wie die Gemeinde die zu bequartierenden Militärpersonen derzeit unterbringt, ist verschieden: Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt[6]), mit deren Besitzern sie darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzeln-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer, durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriksgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzeln-Einquartierung dadurch, dass sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder, dass sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, welche vom Jahre 1853 bis 1860 die Form eines Zuschlags zur staatlichen Hauszinssteuer[7]) hatte, seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungskreuzer) bildet[8]).

---

[1]) Die gegenwärtig geltenden Gesetze sind die Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Verordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. Mit der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes ist die Einquartierungs-Vorschrift vom 15. Mai 1851, R.-G.-Bl. Nr. 124, außer Kraft getreten.

[2]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind der folgenden Tabelle anmerkungsweise beigefügt.

[3]) Nothkasernen sind jene zur gemeinsamen Einquartierung verwendbaren Unterkünfte, welche sich entweder in nicht ausschließlich zu Einquartierungszwecken gewidmeten Gebäuden befinden oder, wenn dies der Fall ist, inbezug auf Belegraum und Beschaffenheit der Räumlichkeiten den Anforderungen für Kasernen nicht entsprechen.

[4]) Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen sind in den Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 264 angeführt.

[5]) Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30. Die früheren Gesetze über diesen Gegenstand stammten aus den Jahren 1870, 1866, 1863. Siehe auch die 4. Anmerkung.

[6]) Von diesen Gebäuden ist eines (Krimsky) als Nothkaserne erklärt worden; auf das andere wird jedoch auch der Tarif für Nothkasernen sowohl was die Vergütung der Militärverwaltung, als auch den Beitrag des Landes betrifft, angewendet.

[7]) Bis 1855 5%, 1856 und 1857 $3._5$, 1858 und 1859 $2._5$ und 1860 5%.

[8]) 1861 1%, 1862 und 1863 $0._5$%, 1864—1866 $0._1$%, 1867 und 1868 1%, 1869—1872 $0._5$, 1873—1875 $0._3$, 1876—1891 $0._2$, 1892—1897 $0._1$ %.

Vorspannsangelegenheiten. Die Beistellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann active Officiere hinsichtlich des ihnen nach ihrer Competenz gebürenden Pferdestandes, endlich Post- und Wasenmeister hinsichtlich der zu ihrem Dienste nothwendigen Pferde. Die Vergütung der Vorspannleistung geschieht von der Militärverwaltung, welche per Pferd und Kilometer 3 Kreuzer bezahlt; dazu leistet das Land noch einen Beitrag von 5 Kreuzern per Pferd und Kilometer. Auch die Last der Natural-Vorspannsleistung hat die Gemeinde schon seit Jahren den hiezu Verpflichteten abgenommen; sie sorgt auf dem Wege der Vorspannspachtung dafür, dass die erforderliche Vorspann stets und rechtzeitig geleistet werde, übernimmt die Beiträge des Staates und Landes und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung der Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern, welche in einem pro Pferd jährlich bemessenen Betrage besteht[1]).

[1]) Sie betrug pro Pferd im Jahre: 1861 1 fl. 20 kr., 1862 und 1863 25 kr., 1864 bis 1866 10 kr., 1867 und 1868 15 kr., 1869 20 kr., 1870 15 kr., 1871 bis 1880 10 kr., 1881 bis 1897 15 kr.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1893—1897.

Jahr[2])	Einquartierung																					Vorspann			
	Vorübergehende Einquartierung														Bleibende Einquartierung										
	Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung											Gemeinsame Einquartierung					Einzeln-Einquartierung					
	Zahl der geleisteten Portionen[3])																								
	an Unterkunft für			an Unterkunft für											an Unterkunft für								Zahl der vom Vorspannpächter beigestellten Wagen		
	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Nebenlocalitäten[4])	commandierende Generäle	sonstige Generäle[5])	Stabsofficiere[5])	sonstige Officiere[5])	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder[6])	Durchzugskost[7])	an Kochservice[8])	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlocalitäten[4])	Unterofficiere, deren jedem ein Zimmer gebürt[9])	Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt[9])	die Mannschaft	Pferde	an Nebenlocalitäten[4])[9])	an Unterkunft für Unterofficiere, von welchen je zweien ein Zimmer gebürt	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für die nach der ersten Classe verheirateten Unterofficiere	Zahl der vorspannpflichtigen Pferde	einspännige	zweispännige	Gesammte Vorspannleistung in Kilometern[10])
1893	108	16.581	552	—	134	1157	21.356	15.931	10.084	19.078	2807	3341	11.776	27	636	636	158.716	111.946	6193	11.902	424	30.781	9	426	27.023
1894	168	14.383	280	—	112	1277	20.469	15.436	16.360	24.055	2474	—	17.335	—	662	662	159.839	113.419	6205	15.023	425	33.572	3	240	15.577.5
1895	—	—	—	15	229	1776	22.572	23.640	21.882	34.932	2262	—	22.224	—	682	682	166.912	115.358	6205	19.712	457	33.897	5	377	21.878
1896	—	—	—	5	71	2802	24.988	24.631	42.373	36.072	35.094	—	31.480	—	667	653	182.268	118.584	6222	17.339	488	36.536	3	547	18.143
1897	—	—	—	4	124	2217	24.565	23.272	16.383	36.359	2.665	—	15.395	—	586	627	158.751	111.556	6205	18.715	502	38.905	3	445	12.280

[1]) bis [10]) Die Anmerkungen siehe auf der folgenden Seite.

Anmerkungen zur Tabelle auf Seite 262.

[1]) Der Einquartierungs-, beziehungsweise Vorspanns-Bezirk kommt nur bei der vorübergehenden Einquartierung und der Vorspannleistung in Frage. Nach dem Einquartierungsgesetze sind für Durchzüge überall zwei Einquartierungsbezirke zu bestimmen, ein engerer und ein weiterer; der weitere wird für die Vorspannleistung und Einquartierung, für diese jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn der engere für den Bedarf an Unterkunft zu klein ist oder schon zu sehr belastet wurde. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juli 1894 wurde im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium von der Bildung eines weiteren Einquartierungsbezirkes im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, für Wien derzeit abgesehen.

[2]) Es ist hier durchwegs, ausgenommen bei der bleibenden Einquartierung das Kalenderjahr gemeint. Bei letzterer aber ist unter Jahr das Mietzinsjahr, welches mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, zu verstehen. Diese Abweichung von der Regel hängt mit den in Wien üblichen Zinsquartalen, für welche seitens der Militärverwaltung der Anspruch gestellt und die Vergütung geleistet wird, zusammen.

[3]) Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), beziehungsweise für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlocalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungszeit und -Dauer. Über den Begriff der Portion an Mehrbedarf an Einrichtungsstücken 2c. vgl. die 6., an Durchzugskost und Kochservice die 7. Anmerkung. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines commandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsofficiers 2 Zimmer, eines sonstigen Officiers, dann einer in der letzten oder in keiner Diätenclasse befindlichen, jedoch im Gagebezuge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Für einen Militärgeistlichen, Militärbeamten und überhaupt für eine Militärperson, welche Anspruch auf Quartier hat, ist die Unterkunftsportion je nach der Diätenclasse 2 oder 1 Zimmer, mit Einrichtung 2c. Für einen Armeediener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Classe, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unterofficier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unterofficier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probedienstleistung oder -Praxis zugelassen wird (§ 60 der Gebürenvorschrift vom 4. December 1884, beziehungsweise § 59 der Gebürenvorschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung 2c. Cadet-Officiers- (Assistenzarzt-, Verpflegs-Accessist-) Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabtheilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung 2c. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-) Commando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindemittel hiebei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die Tabelle darüber keine Daten. Die tarifmäßige Vergütung beziehen auch Militärgeistliche, Militärbeamte 2c. Nach der ersten Classe verheiratete Unterofficiere und die nach erster Classe verheirateten äquiparierenden Personen vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unterofficierswohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungs-Feldwebel u. dgl., je zwei ledige Cadet-Officiers-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unterofficiers-Zimmer; bei der Einzeln-Einquartierung gebürt jedem nach der ersten Classe verheirateten Unterofficier, dann je zwei ledigen Rechnungs-Feldwebel u. dgl., Cadet-Officiers-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl., ein Unterofficiers-Zimmer nebst Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, beziehungsweise Unterofficier bestimmt.

[4]) Nebenlocalitäten sind: Kanzleien, Arreste 2c.

[5]) Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl.

[6]) Den Frauen und Kindern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Classe verheirateten Unterofficiere und Soldaten (s. die 3. Anmerkung) gebürt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgesondert, so gebürt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. In letzterem Falle ist die Unterkunftsportion in der Tabelle unter den Portionen der betreffenden Officiere, Unterofficiere 2c. verrechnet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für Familienglieder ist aber in beiden Fällen in dieser Spalte nachgewiesen, wobei eine Portion dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße an Einrichtungsstücken mit Rücksicht auf deren Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden gleich ist. Zu bemerken ist, dass die Gemeinde überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer beistellt, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten.

[7]) Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezuge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegsgebür, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Nothkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservice") zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0·28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

[8]) Über Kochservice s. die 7. Anmerkung.

[9]) Für diese Unterkunfts-Portionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzahlung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlocalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Ober- und Unter-) Officierszimmer.

[10]) Die Berechnung geschieht derart, dass die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliciert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1893—1897.

Jahr	Einquartierung												Vorspann											
	Einnahmen						Ausgaben						Einnahmen						Ausgaben							
	Abgabe der Hauseigenthümer[1]) (Einquartierungskreuzer)		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes[2])		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben		Höhe der Ueberschüsse seit dem Jahre 1867[3])		Abgabe der Pferdebesitzer[4])		Vergütung der Militärverwaltung und Beiträge des Landes[5])		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (—) als die Ausgaben[6])	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1893	86.737	71	29.946	37	116.684	08	86.572	36	+30.111	72	1,427.445	92.5	4612	—	2214	94	6826	94	6698	11	342	37	7040	48	— 213	54
1894	90.000	—	31.113	41.5	121.113	41.5	92.294	54	+28.818	87.5	1,456.264	80	5149	28	1256	80	6406	08	3890	04	213	90	4103	94	+2.302	14
1895	93.026	02	29.441	88	122.467	90	97.843	76 5	+24.624	13.5	1,480.888	93.5	5009	75	1653	26	6663	01	4463	75	386	25	4850	—	+1.813	01
1896	97.012	96	41.019	60	138.032	56	116.165	72[7])	+21.866	84	1,502.755	77.5	5253	45	1411	84	6665	29	1617	19	339	—	1956	19	+4.709	10
1897	99.013	40	27.762	13	126.775	53	97.269	74.5	+29.505	78.5	1,532.261	56	5907	35	1091	49	6998	84	5919	88	223	45	6143	33	+ 855	51

[1]) Ueber die Art und das Ausmaß dieser Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 261.

[2]) Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen, und zwar:

Für ein Ober- oder Unter-Officierszimmer sammt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden von der Militärverwaltung 35 kr., vom Lande 20 kr., zusammen 55 kr.; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht aber auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 10 kr. vergütet; das Land leistet hiezu keine Aufzahlung. Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkaserne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 2.$_2$ kr., vom Lande 2 kr., zusammen 4.$_2$ kr., bei Einzeln-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmateriales und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 1 kr., vom Lande 3 kr., zusammen 4 kr.; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Nothkaserne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 1.$_5$ kr., vom Lande 1 kr., zusammen 2.$_5$ kr., bei Einzeln-Einquartierung von der Militärverwaltung 1.$_5$ kr., vom Lande 2 kr., zusammen 3.$_5$ kr. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskost wird durch den Landesvertheidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich in jenem Betrage festgesetzt, welcher dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0.$_{62}$ Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt, vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1897 wurde für eine Portion Durchzugskost in Wien von der Militärverwaltung 29.$_5$ kr., vom Lande 7 kr., zusammen 36.$_5$ kr. vergütet. Für den Kochservice wird von der Militärverwaltung 0.$_5$ kr. pro Mann vergütet; das Land leistet keine Aufzahlung. Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hiezu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluss der Mannschaftsunterkünfte — sowie für deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife, welcher auf Grund des für die Benützung der Räumlichkeiten und bzw. der Einrichtung ermittelten Mietzinsdurchschnittes der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 5 (bzw. seit 1895 für die folgenden 10) Jahre festgesetzt wird, bezahlt. Der mit der Kundmachung vom 14. December 1890, R.-G.-B. Nr. 225, ausgegebene Tarif galt für die Jahre 1891 bis 1895; im Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurde seine Wirksamkeit bis Ende 1900 erstreckt. — Die höhere Einnahme im Jahre 1896 hat in den Truppenzusammenziehungen anläßlich der beiden Paraden zu Ehren des russischen, bzw. deutschen Kaisers ihren Grund.

[3]) Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 518.089 fl. 21 kr.) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genöthigt, eine Aufzahlung von 87.753 fl. 17 kr. zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 1,156.998 fl. 67 kr. Eine gesonderte Verwaltung des Einquartierungswesens in finanzieller Hinsicht besteht seit 1856, in welchem infolge des Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1856 der damalige Militär-Einquartierungsfond aufgelöst wurde, nicht mehr. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweig werden wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Ueberschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderath mit Beschluss vom 23. December 1885 für die rechnungsmäßig sich ergebende Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

[4]) Ueber diese Abgabe vgl. die Einleitung zu diesem Capitel auf Seite 262.

[5]) Vgl. das über diese Vergütung 2c. auf Seite 262 Bemerkte.

[6]) Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärvorspannswesens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorspann-Fond aufgelöst und den Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet.

[7]) Wegen der höheren Ausgaben im Jahre 1896 vgl. den letzten Satz der 2. Anmerkung.